

## XXII. Löhne und Gehälter

### Vorbemerkung

#### A. Tatsächliche Arbeitsverdienste

##### Laufende Verdiensterhebung in Industrie und Handel

Die in sozialer und regionaler Gliederung nachgewiesenen Wochenarbeitszeiten, Bruttostunden- und Bruttowochenverdienste für Arbeiter sowie Bruttomonatsverdienste für Angestellte stellen Durchschnittsangaben je Arbeiter bzw. je Angestellten dar. Durchschnittsangaben für mindestens 10, aber weniger als 30 »erfaßte Beschäftigte« sind in Klammern gesetzt, weil diese Werte auf Grund des hohen Zufallsfehlers (einfacher relativer Standardfehler über 5%) noch unsicher sind. Durchschnittsangaben für weniger als 10 »erfaßte Beschäftigte« werden nicht mehr nachgewiesen.

Die Erhebung wird in vierteljährlichen Abständen, und zwar bis einschl. 1963 für die Monate Februar, Mai, August und November, ab 1964 für die Monate Januar, April, Juli und Oktober im Bundesgebiet durchgeführt und gibt Aufschluß über die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoverdienste und Arbeitszeiten der Arbeitnehmer. Erfaßt werden Arbeiter und Angestellte in den Wirtschaftsabteilungen 1 bis 3 sowie die Angestellten in den Wirtschaftsabteilungen 4 und 6 (nach der Systematik der Wirtschaftszweige — Ausgabe Juli 1961). Die Erhebung wird auf repräsentativer Grundlage durchgeführt, wobei im allgemeinen etwa 11% der Betriebe mit 10 und mehr Beschäftigten erfaßt werden. Bei der Erhebung werden keine individuellen Angaben für einzelne Arbeitnehmer erfragt, sondern die aus der betrieblichen Abrechnung anfallenden Lohn- bzw. Gehaltssummen für jeweils ganze Arbeitnehmergruppen (Summenmethode).

**Betrieb** im Sinne der Erhebung ist die »örtliche Niederlassung«, das sind die jeweils räumlich zusammenhängenden Teile eines Unternehmens.

**Erfaßter Personenkreis:** Als Arbeiter gelten alle Personen in abhängiger Stellung, die der Versicherungspflicht in der Arbeiterrrentenversicherung unterliegen. Als Angestellte zählen Arbeitnehmer, die der Versicherungspflicht in der Angestelltenrentenversicherung unterliegen bzw. unterliegen würden, wenn sie nicht besonderen Befreiungsvorschriften unterlägen.

Es werden nur solche Arbeitnehmer der erfaßten Betriebe in die Verdiensterhebung einbezogen, die während der ganzen Erhebungsperiode beschäftigt und nicht durch Krankheit oder Unfall an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert waren. Ferner werden verschiedene Beschäftigtengruppen, z. B. leitende Angestellte mit voller Aufsichts- und Dispositionsbefugnis (Leistungsgruppe Ia und Ib) sowie Meister und Lehrlinge nicht erfaßt.

**Leistungsgruppen:** Die Einordnung in Leistungsgruppen richtet sich nach der Berufsausbildung und -erfahrung der Arbeitnehmer.

Bei den Arbeitern entspricht weitgehend die Leistungsgruppe 1 den Facharbeitern, die Leistungsgruppe 2 den angelernten Arbeitern, die Leistungsgruppe 3 den Hilfsarbeitern.

**Angestellte:** Leistungsgruppe I (Erfassung und Nachweis nur bei Gehalts- und Lohnstrukturserhebungen, vgl. unten): Angestellte, die nach dem Betriebsverfassungsgesetz nicht wählbar sind — § 4 Abs. 2 c des BVG —, deren Arbeitsbedingungen außerordentlich geregelt wurden und deren Gehalt über der höchsten Gehaltsgruppe des für sie in Frage kommenden Tarifvertrages liegt.

Zur Leistungsgruppe Ib rechnen dabei solche Angestellte, deren monatliches Gehalt unter 3 500 DM liegt. Durchschnittsverdienste für die Leistungsgruppe Ia (3 500 DM und mehr) werden nicht nachgewiesen.

**Leistungsgruppe II:** Kaufmännische und technische Angestellte mit besonderen Erfahrungen und selbständigen Leistungen in verantwortlicher Tätigkeit mit eingeschränkter Dispositionsbefugnis, die Angestellte anderer Tätigkeitsgruppen einzusetzen und verantwortlich zu unterweisen haben. Ferner Angestellte mit umfassenden kaufmännischen oder technischen Kenntnissen. Außerdem Angestellte, die als Obermeister, Oberrichtmeister oder Meister mit hohem beruflichem Können und besonderer Verantwortung großen Werkstätten oder Abteilungen vorstehen.

**Leistungsgruppe III:** Kaufmännische und technische Angestellte mit mehrjähriger Berufserfahrung oder besonderen Fachkenntnissen und Fähigkeiten bzw. mit Spezialtätigkeiten, die nach allgemeiner Anweisung selbständig arbeiten, jedoch in der Regel keine Verantwortung für die Tätigkeit anderer tragen. Außerdem Angestellte mit qualifizierter Tätigkeit, die die fachlichen Erfahrungen eines Meisters, Richtmeisters oder Gießereimeisters aufweisen, bei erhöhter Verantwortung größeren Abteilungen vorstehen, und denen Aufsichtspersonen und Hilfsmeister unterstellt sind.

**Leistungsgruppe IV:** Kaufmännische und technische Angestellte ohne eigene Entscheidungsbefugnis in einfacher Tätigkeit, deren Ausübung eine abgeschlossene Berufsausbildung oder durch mehrjährige Berufstätigkeit, den erfolgreichen Besuch einer Fachschule oder privates Studium erworbene Fachkenntnisse voraussetzt. Außerdem Angestellte, die als Aufsichtspersonen einer kleineren Zahl von überwiegend ungelerten Arbeitern vorstehen, sowie Hilfsmeister, Hilfswerkmeister oder Hilfsrichtmeister.

**Leistungsgruppe V:** Kaufmännische und technische Angestellte in einfacher, schematischer oder mechanischer Tätigkeit, die keine Berufsausbildung erfordert.

**Arbeitszeiten:** Für Arbeiter werden die »Geleisteten Wochenarbeitsstunden« und die »Bezahlten Wochenstunden« nachgewiesen.

**Geleistete Wochenarbeitsstunden:** Vom Arbeiter tatsächlich am Arbeitsplatz geleistete Stunden. Dies sind in der Regel die »hinter der Steduhr« (d. h. innerhalb der Arbeitsstätte bzw. auf der Arbeitsstelle) verbrachten Zeiten abzüglich allgemein betrieblich festgesetzter Ruhepausen (wie Mittagszeit, Frühstückspause).

**Bezahlte Wochenstunden:** Der Lohnberechnung zugrunde gelegte Stunden. Sie unterscheiden sich von den geleisteten Wochenarbeitsstunden dadurch, daß sie außer diesen auch noch die bezahlten Ausfallstunden umfassen, z. B. gesetzliche Feiertage, bezahlter Urlaub, bezahlte Arbeitspausen, bezahlte Freizeit aus betrieblichen und persönlichen Gründen (Betriebsversammlungen, Betriebsfeiern, Arztbesuche, Familienfeiern usw.).